

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE-RL)

vom 27. April 2024

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Teils II Förderbereich 1 des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV/VVG-LHO) Zuwendungen zur Förderung von

- Vorhaben der integrierten ländlichen Entwicklung zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume sowie von
- Vorhaben für die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in den jeweils geltenden Fassungen.

1.2 Beihilferechtliche Vorbemerkungen

1.2.1 Die nach Teil II B bis Teil II D und Teil II E Nummer E.1.1.1 und Nummer E.1.1.2 dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen keine Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) dar.

1.2.2 Die nach Teil II A sowie nach Teil II E Nummer E.1.1.3 und Nummer E.1.1.5 gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: De-minimis-VO) sowie die nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden (im Folgenden: Agrar-De-minimis-VO)¹.

1.2.3 Die nach Teil II E Nummer E.1.1.4 sowie Nummer E.1.1.6 bis Nummer E.1.2.3 gewährten Förderungen sind nach Artikel 15 und 53 der Gruppenfreistellungsverordnung Agrarsektor (EU) 2022/2472 vom 14.12.2022 (AgrarGVO) von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt².

¹ Sofern es sich um Unternehmen handelt, die nicht unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne des Anhangs I zu Verordnung (EU) 2022/2472 fallen, findet für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, die Agrar-De-minimis-VO Anwendung.

² Freistellung nach SA.107195 (2023/XA)

1.3 Vergaberechtliche Vorschriften

In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) gemäß § 44 LHO in Verbindung mit § 55 LHO.

Bei Zuwendungen bis einschließlich 50 000 Euro sowie einer Auftragshöhe im Einzelfall von mindestens 2 500 Euro sind entsprechende Kostenschätzungen beziehungsweise Kosten von vergleichbaren Vorhaben (durch Angebotseinholung beziehungsweise Durchführung einer Internetrecherche) vor Auftragserteilung zu ermitteln und anschließend das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen.

Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung und Betreuung von baulichen Investitionen sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb nach den geltenden Regelungsvorgaben vorab erfolgt ist. Leistungen von öffentlich beliebten Stellen und solche auf der Basis von Gebührenordnungen sind nach leistungsbezogenen Zuschlagskriterien zu vergeben.

1.4 Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, die ländlichen Räume des Landes Brandenburg als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln sowie zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beizutragen. Die Herstellung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Landesteilen ist übergeordnete Zielstellung.

1.5 Anspruch auf Förderung

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.6 Nachhaltigkeit

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

2 **Gegenstand der Förderung**

2.1 Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Teil II A),

2.2 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen (Teil II B),

2.3 Verbesserung der ländlichen Infrastruktur außerhalb des Siedlungsbereichs (Teil II C),

2.4 Dorfentwicklung (Teil II D),

2.5 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes im Rahmen des FlurbG und des LwAnpG (Teil II E).

- 2.6 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.6.1 Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
 - 2.6.2 Erwerb von Immobilien,
 - 2.6.3 Kauf von Lebendinventar (Tiere, einjährige Pflanzen inklusive deren Anpflanzung),
 - 2.6.4 Kosten des laufenden Betriebs und Unterhaltungskosten,
 - 2.6.5 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbbfindungen, Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten (Ausgenommen Vorhaben nach E.1.1.10), Kosten für Mietkauf und Pachten, Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten sowie Skonti,
 - 2.6.6 Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
 - 2.6.7 Umsatzsteuer für natürliche Personen und Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die – auch anteilig – nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) vorsteuerabzugsberechtigt sind beziehungsweise innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nummer 6.3 werden. Das betrifft auch die Umsatzsteuer für pauschalierende Unternehmen nach § 24 UStG und wenn von den Ausnahmeregelungen des Umsatzsteuerrechts (zum Beispiel Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG) Gebrauch gemacht wird.
 - 2.6.8 Planungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach dieser Richtlinie förderfähigen Vorhaben stehen,
 - 2.6.9 Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
 - 2.6.10 Investitionen zur Schaffung, Erhaltung oder für den Um- und Ausbau von kommunalen Verwaltungsgebäuden inklusive Ausstattung,
 - 2.6.11 Investitionen zur alleinigen beziehungsweise überwiegenden Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes,
 - 2.6.12 Investitionen zur alleinigen Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen,
 - 2.6.13 Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in den jeweils geltenden Fassungen förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
 - 2.6.14 Neu-, Um- oder Ausbau, die Grunderneuerung und die Erhaltung verkehrswichtiger öffentlicher Straßen³ sowie Neu-, Um- oder Ausbau, die Grunderneuerung und die Erhaltung von Infrastruktur für den Rad- und Fußverkehr in kommunaler Baulast im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen im kommunalen Straßenbau zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg (Rili KStB Bbg 2021) in der jeweils geltenden Fassung.
Dies gilt nicht, wenn es sich bei den Vorhaben um eine gemeinschaftliche Anlage im Sinne des § 39 FlurbG handelt.

³ gemäß § 2 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

- 2.6.15 Ersatzbeschaffungen,
- 2.6.16 Stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern.
- 2.6.17 Die Zuwendung darf mit anderen Fördermitteln nicht kumuliert werden.

3 Zuwendungsempfängende

Siehe Teil II „spezifische Regelungen“

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung von Vorhaben nach Nummer 2.1 bis Nummer 2.4 erfolgt in der für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) definierten [Gebietskulisse „Ländlicher Raum Brandenburg“](#).

Für Vorhaben nach Nummer 2.5 (Neuordnung ländlichen Grundbesitzes im Rahmen des FlurbG und LwAnpG) erfolgt die Förderung grundsätzlich im gesamten Land Brandenburg.

- 4.2 Grundlage der Förderung von Vorhaben nach Nummer 2.1 bis Nummer 2.4 ist die Regionale Entwicklungsstrategie (RES) der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe (LAG) im Rahmen von LEADER⁴. Für diese Vorhaben ist eine Stellungnahme der jeweiligen LAG vorzulegen. Bestandteil der Stellungnahme ist eine Bewertung des Vorhabens nach einer Skala von 1 (höchste Priorität) bis 5 (niedrigste Priorität).
- 4.3 Die Sicherung der Gesamtfinanzierung ist nachzuweisen.
- 4.4 Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie des Leerstandes von Gebäuden ist im Zusammenhang mit einer Investition vorhandene Bausubstanz zu nutzen. Bei Neubau ist darzulegen, warum kein geeignetes Gebäude zur Verfügung steht und/oder genutzt werden kann.
- 4.5 Für Vorhaben zur Schaffung, Erhaltung oder für den Um- und Ausbau von baulichen Anlagen zur wirtschaftlichen oder öffentlichen Nutzung ist ein tragfähiges Nutzungskonzept vorzulegen. Das schließt ein Bewirtschaftungs- und Betreiberkonzept ein. Für Vorhaben zur Förderung der regionalen Wirtschaft sind zusätzlich eine Rentabilitätsvorschau und gegebenenfalls die letzten drei vorhandenen Betriebsbilanzen vorzulegen.
- 4.6 Die Übernahme der Folgekosten ist darzustellen und/oder zu erklären und die Erreichung der Nutzungsfähigkeit des Objektes nach Fertigstellung nachzuweisen.
- 4.7 Von Antragstellenden für Vorhaben nach Nummer 2.1 bis Nummer 2.4 ist der Nachweis des Eigentums und/oder des uneingeschränkten Nutzungsrechtes am Gegenstand der Förderung zu erbringen. Bei Vorhaben, welche die Neuerrichtung von Gebäuden und/oder die Erweiterung von Gebäuden beinhalten, müssen Antragstellende ihre dingliche Berechtigung durch einen Grundbuchauszug nachweisen.

⁴ "Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale" (Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft)

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung:

5.4.1 siehe Teil II „spezifische Regelungen“

5.4.2 Zuwendungsfähig sind insbesondere

- Ausgaben gemäß DIN 276 für bauliche Maßnahmen,
- Ausgaben für bauliche Anlagen, öffentliche Plätze und Parkanlagen, Straßen und Wege, Beschilderung, Bepflanzungen einschließlich einer anschließenden dreijährigen Herstellungspflege (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Zeitraum der Durchführung des Vorhabens),
- Ausgaben für Maschinen, Geräte, technische Anlagen sowie Einrichtungen,
- Allgemeine Aufwendungen, insbesondere Ausgaben für freiberufliche Leistungen im Zusammenhang mit baulichen Investitionen sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 Prozent der förderfähigen Bauausgaben zuwendungsfähig.
- Ausgaben für Hardware zur Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien,
- Ausgaben für IT- und softwaregestützte Lösungen,
- Ausführungskosten gemäß § 105 FlurbG.

5.4.3 Der Eigenanteil kann ganz oder teilweise durch zweckgebundene Mittel Dritter dargestellt werden. Hinzutretende Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, reduzieren die Zuwendung.

Beiträge der Beteiligten nach § 10 FlurbG und § 56 Absatz 2 LwAnpG sind keine Zuschüsse und sonstige Leistungen Dritter.

5.4.4 Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.1 bis Nummer 2.4 werden abweichend von § 44 LHO nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts 10 000 Euro und bei natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts 5 000 Euro nicht unterschreitet (Bagatellgrenze).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Aspekt der Geschlechtergleichstellung ist bei Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen und zu fördern. Eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist auszuschließen. Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ist dabei zu berücksichtigen.
- 6.2 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 6.3 Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten und einzuhalten, sofern und soweit sie beim vorliegenden Vorhaben anzuwenden sind.
- 6.4 Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die
- geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
 - geförderten Maschinen, Geräte, Anlagen und Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung,
 - geförderte Hardware für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Lieferung,
- veräußert oder nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- Pflanzungen sind im Rahmen dieser Richtlinie hinsichtlich der Zweckbindung baulichen Anlagen gleichgestellt.
- Für Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter mit einem Wert bis zu 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) finden die oben genannten Zweckbindungsfristen keine Anwendung.
- 6.5 Die oder der Zuwendungsempfangende hat die zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.
- 6.6 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei der oder dem Zuwendungsempfangenden beziehungsweise bei Weiterleitung von Mitteln an Dritte auch bei dieser oder diesem zu prüfen.
- 6.7 Die oder der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen des Bundes über die von den Ländern zu treffenden [Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Interventionen der GAK](#) einzuhalten.

Teil II Spezifische Regelungen

A Kleinstunternehmen der Grundversorgung

A.1 Gegenstand der Förderung

A.1.1 Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Erweiterung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung durch Vorhaben von Kleinstunternehmen

A.1.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

A.1.2.1 Vorhaben, die über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähig sind,

A.1.2.2 Investitionen in Wohnraum,

A.1.2.3 Vorhaben, die unter den Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-VO) fallen, unter anderem Vorhaben von landwirtschaftlichen Unternehmen.

A.2 Zuwendungsempfängende

Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts, außer Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker.

Die Zuwendungsempfängenden müssen der Definition der Kleinstunternehmen gemäß des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

A.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung ist der Bedarf unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe durch eine Stellungnahme der jeweiligen Kommune beziehungsweise des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt zu bestätigen.

A.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

A.4.1 bis zu 55 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10 000 Euro.

A.4.2 Die Unterstützung erfolgt unter Beachtung der De-minimis-VO (EU) 2023/2831 in der jeweils geltenden Fassung. Danach dürfen die im Rahmen der De-minimis-Beihilfen gewährten Zuwendungen 300 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren⁵ je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

A.5 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

A.5.1 Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional, das heißt innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde in der die Betriebstätte liegt, angeboten oder erbracht werden, kann unterstellt werden, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen. Ansonsten ist der Beitrag zur Grundversorgung im Einzelfall zu begründen.

⁵ Als Gewährungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen nach dem geltenden Recht einen Rechtsanspruch auf die Zuwendung erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausbezahlt wird.

B Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

B.1 Gegenstand der Förderung

B.1.1 Schaffung, Sicherung, Verbesserung oder Um- und Ausbau von Einrichtungen zur Grundversorgung

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

B.1.2.1 Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen,

B.1.2.2 Vorhaben, die Universitäten und gleichgestellte Hochschulen, Berufsschulen oder Schulen des Sekundarbereichs I und/oder II betreffen,

B.1.2.3 Vorhaben, welche nach Nummer A.1.1 förderfähig sind.

B.2 Zuwendungsempfängende

B.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen,

B.2.2 Natürliche Personen und sonstige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

B.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung ist der Bedarf unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe durch eine Stellungnahme der jeweiligen Kommune beziehungsweise des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt zu bestätigen.

B.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

B.4.1 bis zu 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 800 000 Euro bei Zuwendungsempfängenden nach Nummer B.2.1

Für Vorhaben von finanzschwachen Gemeinden beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Als finanzschwach im Sinne dieser Richtlinie gelten Gemeinden, die im Jahr der Antragstellung und im Vorjahr gesetzlich verpflichtet waren, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Diese gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts sowie dessen Genehmigung ist von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen.

B.4.2 bis zu 45 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 200 000 Euro innerhalb von drei Jahren bei Zuwendungsempfängenden nach Nummer B.2.2

B.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional, das heißt innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erbracht werden, kann unterstellt werden, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen. Ansonsten ist der Beitrag zur Grundversorgung im Einzelfall zu begründen.

- C Verbesserung der ländlichen Infrastruktur außerhalb des Siedlungsbereichs**
- C.1 Gegenstand der Förderung**
 - C.1.1 Verbesserung der Infrastruktur einschließlich ländlicher Straßen, Wege und Brücken.
- C.2 Zuwendungsempfangende**
 - C.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - C.2.2 Teilnehmergeinschaften gemäß § 16 FlurbG.
- C.3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**
 - C.3.1 bis zu 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 800 000 Euro
 - C.3.2 Für Vorhaben von finanzschwachen Gemeinden beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Als finanzschwach im Sinne dieser Richtlinie gelten Gemeinden, die im Jahr der Antragstellung und im Vorjahr gesetzlich verpflichtet waren, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Die gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts ist von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen.

D Dorferwicklung

D.1 Gegenstand der Förderung

- D.1.1 Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern von kommunalen Antragstellenden,
- D.1.2 Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke,
- D.1.3 Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Mehrfunktionshäusern (Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke),
- D.1.4 Erhaltung sowie Um- und Ausbau von ortsbildprägenden Gebäuden und baulichen Anlagen,
- D.1.5 Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen für die lokale Bevölkerung,
- D.1.6 Abriss oder Teilabriss im Innenbereich bei Vorhaben kommunaler Antragstellenden.

D.2 Zuwendungsempfangende

- D.2.1 Gemeinden, Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Teilnehmergemeinschaften gemäß § 16 FlurbG,
- D.2.2 Natürliche Personen und sonstige juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

D.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

- D.3.1 Investitionen zur Erhaltung ortsbildprägender Gebäude sind zuwendungsfähig, wenn diese sich durch ihren baukulturellen Wert oder durch ihr Erscheinungsbild auf das Ortsbild auswirken und vor 1960 erbaut wurden oder denkmalgeschützt sind.
- D.3.2 Der alleinige Rückbau von nicht mehr genutzten baulichen Anlagen und Wohnbauten im Innenbereich eines Ortes (Nummer D.1.6) ist zuwendungsfähig, wenn diese nicht mehr sanierungs- oder umnutzungsfähig sind, derzeit eine Beeinträchtigung des Ortsbildes vorliegt, nach dem Abriss eine Folgenutzung (auch Freifläche) für mindestens fünf Jahre gewährleistet wird und – soweit zutreffend – Belange des Denkmalschutzes beachtet werden. Der Rückbau im Zusammenhang mit Neubau von Wohngebäuden ist nicht zuwendungsfähig.

D.4 **Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**

D.4.1 bis zu 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 800 000 Euro bei Zuwendungsempfängenden nach Nummer D.2.1

Für Vorhaben von finanzschwachen Gemeinden beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgabe. Als finanzschwach im Sinne dieser Richtlinie gelten Gemeinden, die im Jahr der Antragstellung und im Vorjahr gesetzlich verpflichtet waren, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Diese gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts sowie dessen Genehmigung ist von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen.

D.4.2 bis zu 45 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 200 000 Euro innerhalb von drei Jahren bei Zuwendungsempfängenden nach Nummer D.2.2

E Neuordnung ländlichen Grundbesitzes im Rahmen des FlurbG und LwAnpG

E.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind – auch in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64 LwAnpG, soweit sie nicht nach § 62 LwAnpG das Land zu tragen hat – folgende Ausführungskosten nach § 105 FlurbG:

E.1.1 gemeinschaftliche Angelegenheiten (§ 18 Absatz 1 FlurbG)

E.1.1.1 die Herstellung, Änderung, Verlegung oder Einziehung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 FlurbG),

E.1.1.2 Maßnahmen, die nach § 37 Absatz 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und Gewässerschutz erforderlich sind (einschließlich der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege),

E.1.1.3 bodenschützende und bodenverbessernde sowie sonstige Maßnahmen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand verringert und die Bewirtschaftung erleichtert werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 FlurbG),

E.1.1.4 Maßnahmen, die zur wertgleichen Abfindung erforderlich sind (§ 44 Absatz 3 und 4 FlurbG),

E.1.1.5 Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Absatz 5 FlurbG),

E.1.1.6 Entschädigungen zum Ausgleich von Härten (§ 36 FlurbG), Geldausgleiche (§ 44 Absatz 3 FlurbG, § 51 Absatz 1 FlurbG), Geldabfindungen (§ 50 Absatz 2, § 85 Nummer 10 FlurbG) sowie sonstige Entschädigungen, soweit Ausgaben hierfür nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

E.1.1.7 Aufwendungen, die der Teilnehmergeinschaft bei der Vermessung, Vermarkung (Vermessungsnebenkosten) und Wertermittlung der Grundstücke entstehen,

E.1.1.8 die beim Landzwischenenerwerb nach § 26 Buchstabe c FlurbG entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergeinschaft oder dem Verband der Teilnehmergeinschaften bei der Verwendung der Flächen entstehen,

E.1.1.9 Verwaltungsaufwand der Teilnehmergeinschaften und des Verbandes der Teilnehmergeinschaften im originären Wirkungskreis nach § 18 Absatz 1 FlurbG,

E.1.1.10 die Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft oder des Verbandes der Teilnehmergeinschaften zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen,

E.1.2 freiwilliger Landtausch gemäß §§ 54 und 55 LwAnpG sowie §§ 103 Buchstabe a bis 103 Buchstabe k FlurbG,

E.1.2.1 Aufwendungen, die den Tauschpartnerinnen und Tauschpartnern bei der Vermessung, Vermarkung (Vermessungsnebenkosten) und Wertermittlung der Grundstücke entstehen,

- E.1.2.2 Aufwendungen, die den Tauschpartnerinnen und Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen (§ 103 Buchstabe g FlurbG), insbesondere für Folge-
maßnahmen,
- E.1.2.3 Vergütungen für Helferinnen und Helfer zur Vorbereitung und Durchführung des frei-
willigen Landtausches.
- E.1.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- Der Förderausschluss nach Nummer E.1.3.1 bis Nummer E.1.3.5 gilt im Einzelfall nicht,
wenn die Vorhaben im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt
werden. Ist das Vorhaben Bestandteil eines genehmigten Plans nach § 41 FlurbG, gilt das
Einvernehmen als gegeben.
- E.1.3.1 Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- E.1.3.2 Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- E.1.3.3 Beschleunigung des Wasserabflusses,
- E.1.3.4 Bodenmelioration,
- E.1.3.5 Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpeln, Hecken, Gehölzgruppen oder
Wegrainen,
- E.1.3.6 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit die Maßnahmen
im Zuge der Realisierung eines bestandskräftigen Landschaftsplanes durchzuführen
sind,
- E.1.3.7 Maßnahmen mit der Folge der Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen oder
nachhaltigen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope und ande-
rer wertvoller Landschaftsbestandteile gemäß § 32 Brandenburgisches Naturschutz-
gesetz (BbgNatschG),
- E.1.3.8 Vorhaben nach der Nummer E.1.1.3 und der Nummer E.1.1.5, die unter den Anwen-
dungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-VO)
fallen.
- E.1.3.9 Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer E.1.1.4 sowie Nummer E.1.1.6 bis Num-
mer E.1.2.3, die in den Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 sowie 3 bis 7 der
AgrarGVO (EU) 2022/2472 fallen.
- E.1.3.10 Zuwendungen nach Nummer E.1.1.4 sowie Nummer E.1.1.6 bis Nummer E.1.2.3 dür-
fen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in
Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 59 der AgrarGVO handelt.
- Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren
Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten
Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf
keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

E.2 **Zuwendungsempfangende**

Teilnehmergeinschaften nach § 16 FlurbG und deren Zusammenschlüsse sowie einzelne Beteiligte und – bei freiwilligem Landtausch – Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

E.3 **Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

E.3.1 Zuwendungen nach Nummer E.1.1 können nur in Verfahren nach FlurbG und LwAnpG, die durch Beschluss angeordnet sind, gewährt werden.

E.3.2 Voraussetzung für die Zuwendung ist ein vom Verband der Teilnehmergeinschaften in Verbindung mit dem Finanzierungsplan der Teilnehmergeinschaft aufgestellter und durch die obere Flurbereinigungsbehörde genehmigter Haushaltsplan bzw. bei Nichtmitgliedern ein von der Teilnehmergeinschaft aufgestellter und durch die obere Flurbereinigungsbehörde genehmigter Haushaltsplan.

In neu angeordneten Verfahren können Zuwendungen für Vermessungsnebenkosten nach Nummer E.1.1.7 bis zu einer Höhe von 10 Euro je Hektar Verfahrensfläche auch ohne Haushaltsplan bewilligt werden.

E.3.3 Für feststellungsfähige Vorhaben muss der Plan nach § 41 FlurbG genehmigt oder festgestellt sein. In Verfahren, in denen kein Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt wird, treten insoweit etwa erforderliche behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens und die Genehmigung des Ausbauplanes an die Stelle des Planes nach § 41 FlurbG.

E.3.4 Die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen gemäß Nummer E.1.1.1 muss auch nach Übernahme durch den späteren Unterhaltungspflichtigen gemäß § 42 FlurbG gewährleistet sein. Dies ist in geeigneter Weise vor Beginn des Ausbaus sicherzustellen und in den Flurbereinigungsplan nach § 58 FlurbG zu übernehmen. Nach der Abnahme der Anlagen sind die fertig gestellten Teile unverzüglich dem Unterhaltungsträger zu übergeben.

E.3.5 Die beim Landzwischenenerwerb nach § 26 Buchstabe c FlurbG entstehenden Verluste (Nummer E.1.1.8) sind nur zuwendungsfähig, wenn die Grundstücke nach Lage und Wert für eine Verwendung für Zwecke der Flurbereinigung geeignet sind.

E.4 **Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**

E.4.1 für Vorhaben nach Nummer E.1.1.1:

E.4.1.1 bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausführungskosten,

- E.4.2 für Vorhaben nach Nummer E.1.1.2 bis Nummer E.1.1.10:
- E.4.2.1 bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausführungskosten in Verfahren nach dem FlurbG, die bis zum 31. Dezember 2006 angeordnet worden sind,
- E.4.2.2 bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausführungskosten in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64 Buchstabe b LwAnpG beziehungsweise in Verbindung mit LwAnpG,
- E.4.2.3 bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausführungskosten in Verfahren nach dem FlurbG, die ab dem 1. Januar 2007 angeordnet wurden.
- E.4.2.4 Für Vorhaben nach Nummer E.1.1.3 und Nummer E.1.1.5 gilt:
 Die Unterstützung erfolgt unter Beachtung der De-minimis-VO (EU) 2023/2831 in der jeweils geltenden Fassung. Danach dürfen diese im Rahmen der De-minimis-Beihilfen gewährten Zuwendungen 300 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren⁶ je Zuwendungsempfangenden nicht überschreiten.
 Bei Vorhaben von Unternehmen, die in die Primärerzeugung der in Anhang I des AEUV-Vertrags aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zuzuordnen sind, ist die Agrar-De-minimis-VO (EU) Nr. 1408/2013 anzuwenden. Danach dürfen diese im Rahmen der De-minimis-Beihilfen gewährten Zuwendungen 20 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren je Zuwendungsempfangenden nicht überschreiten.
- E.4.3 für Vorhaben nach Nummer E.1.2
 bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausführungskosten, höchstens jedoch 600 Euro je Hektar getauschter Fläche.
- E.4.4 Der Fördersatz nach Nummer E.4.1.1 und Nummer E.4.2.3 kann in Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und Verfahren mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz, die Klimafolgenanpassung oder den Erhalt der Kulturlandschaft im Einvernehmen mit der obersten Flurbereinigungsbehörde auf 80 Prozent der förderfähigen Ausführungskosten erhöht werden.
- E.4.5 Die förderfähige Vergütung für Helferinnen oder Helfer im Freiwilligen Landtausch nach § 103 Buchstabe a FlurbG bestimmt sich nach nachfolgender Formel:

$$HV = 0,5 \times (2 TP + TB) \times [300 - 0,2 \times (2 TP + TB)] + 350$$
 HV = Helfervergütung (Kosten in Euro), TP = Anzahl der Tauschpartner, TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke
 Ergibt die Anzahl an Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken den Wert $(2 TP + TB) = 500$, erhöht sich die Helfervergütung für jeden weiteren Tauschpartner um 50 Euro und für jedes weitere Tauschbesitzstück um 25 Euro.
- E.4.6 Die förderfähigen Gesamtkosten der beim Landzwischenenerwerb nach § 26 Buchstabe c FlurbG entstehenden Verluste (Nummer E.1.1.8) berechnen sich wie folgt:
 Kosten des Zwischenenerwerbs zuzüglich gegebenenfalls übernommener Abgaben und abzüglich Erlös aus Landverkauf und Pächterträgen.

⁶ Als Gewährungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen nach dem geltenden Recht einen Rechtsanspruch auf die Zuwendung erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird.

- E.4.7 Bei Vorhaben nach Nummer E.1.1.2 (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege), Nummer E.1.1.6 (Entschädigungen, Geldausgleiche), Nummer E.1.1.7 (Vermessungsnebenkosten), Nummer E.1.1.8 (Landzwischenenerwerb) und Nummer E 1.2 (Freiwilliger Landtausch) finden Nummer 1.5 VV-LHO beziehungsweise Nummer 1.1 VVG-LHO zu § 44 keine Anwendung.
- E.4.8 Im Flurbereinigungsplan nach § 58 FlurbG oder in der Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG sind Regelungen vorzusehen, mit denen die Sicherung der Zweckbindung (Nummer 6.4) durch den Empfänger der Anlage gewährleistet wird.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu stellen. Anträge haben dabei die Mindestanforderungen nach Nummer 6 des Antragsformulars zu erfüllen. Im Falle unvollständiger, fehlender oder nicht fristgemäß eingereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.

Für Vorhaben nach Nummer 2.1 bis Nummer 2.4 gilt:

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind Förderanträge im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März beim LELF einzureichen. Die mögliche Eröffnung eines Antragstermins wird rechtzeitig, spätestens bis zum 30. November des Vorjahres auf den Internetseiten des LELF und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) bekanntgegeben. Alle vollständig eingereichten Förderanträge werden gemäß den auf den Internetseiten des LELF und des MLUK veröffentlichten Auswahlkriterien bewertet.

Nach der sich ergebenden Rangfolge werden – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – die zur Förderung ausgewählten Projekte bestimmt und auf der Internetseite des LELF veröffentlicht.

Stehen Haushaltsmittel zur Verfügung, können weitere Antragstermine festgelegt und veröffentlicht werden.

Der Vorhabenbeginn wird mit dem Tag der Veröffentlichung der zur Förderung ausgewählten Projekte auf der Internetseite des LELF zugelassen.

Für Vorhaben nach Nummer 2.5 gilt:

Anträge können fortlaufend bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Der Vorhabenbeginn wird mit dem Tag der Einreichung eines formgebundenen Förderantrages bei der Bewilligungsstelle zugelassen.

Der Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko der oder des Antragstellenden, da eine Zuwendung nur in Abhängigkeit der durchzuführenden Kontrollen und im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden kann.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist das LELF.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Zuwendungen sind auf Antrag erst auszuzahlen, wenn der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Die oder der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er oder sie erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.

7.3.2 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsstelle zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (inklusive tabellarische Belegübersicht).

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.6 Veröffentlichungspflicht

Für die Vorhaben nach Teil II A sowie nach Teil II E Nummer E.1.1.3 und Nummer E.1.1.5 werden die Angaben zu den gewährten De-minimis-Beihilfen ab dem 01. Januar 2026 nach Artikel 6 Verordnung (EU) 2023/2831, in der jeweils geltenden Fassung, in einem Zentralregister auf Unionsebene erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedes Vorhaben nach den Fördergegenständen unter Nummer E.1.1.4 sowie Nummer E.1.1.6 bis Nummer E.1.2.3 auf einer ausführlichen [Beihilfen-Website der Europäischen Kommission](#) veröffentlicht wird, wenn folgende Schwellenwerte überschritten werden:

- 10 000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion beziehungsweise im Fischerei und der Aquakultur tätig sind sowie
- 100 000 Euro bei Beihilfeempfängern,
 - die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder
 - in der Forstwirtschaft tätig sind oder
 - Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV (one window approach) fallen beziehungsweise
 - für Einzelbeihilfen die unter die AGVO fallen.

8. **Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.

Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz



Axel Vogel